

Bekanntmachung

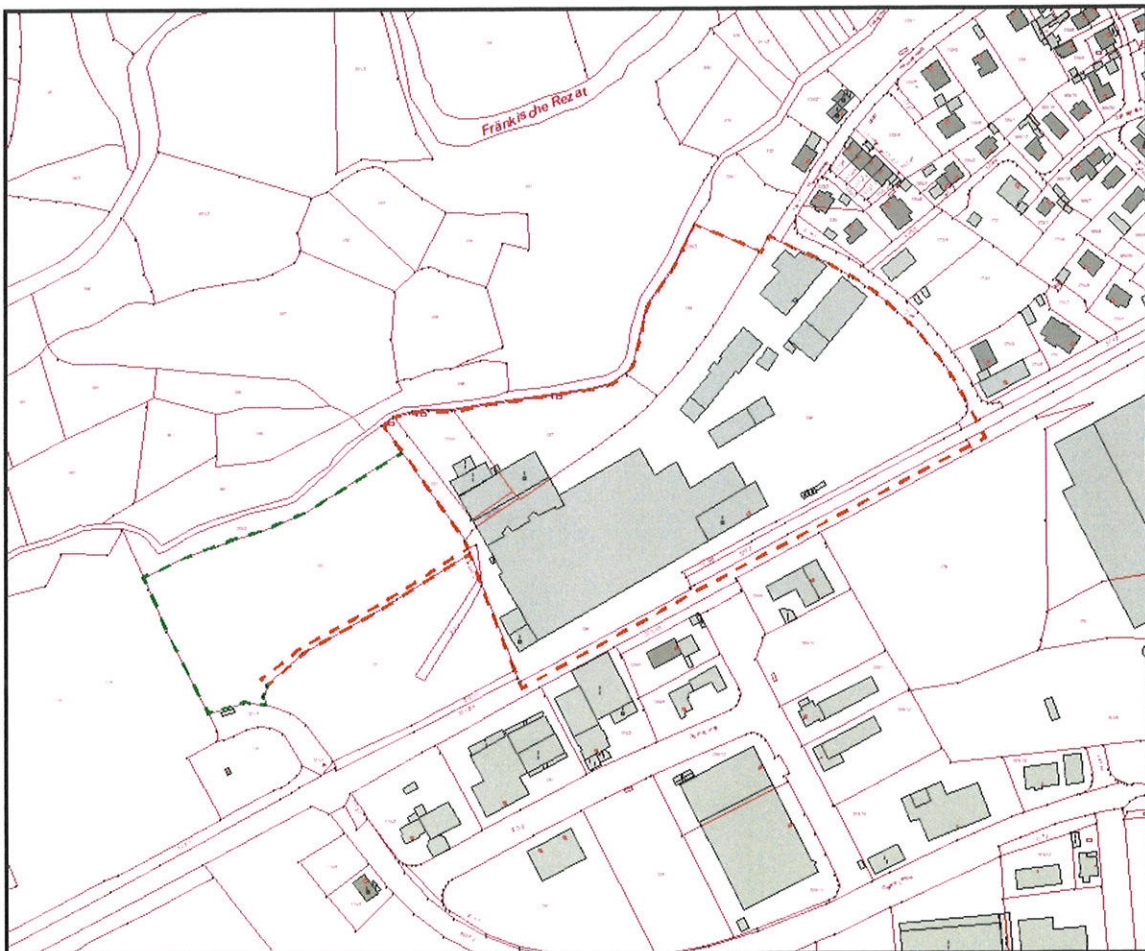
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Hammerweg“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgensgmünd hat in seiner Sitzung vom 03.02.2021 die Entwürfe für der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Hammerweg“ und für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;

Der Geltungsbereich liegt westlich und nördlich bestehender Bebauung, südlich der fränkischen Rezat, östlich des Wertstoffhofs und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Geltungsbereich BP Nr. 52 „Am Hammerweg“ und 9. Änderung FNPL (rote Linie Bestand, grüne Linie Erweiterung)

Der Entwurf für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Hammerweg“ i. d. F. vom 01.10.2024 steht einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. erforderlichen Fachgutachten in der Zeit vom

03.10.2024 bis einschl. 04.11.2024

Online über die Internetseite Gemeinde Georgensgmünd www.georgensgmuend.de unter der Rubrik **Verwaltung & Politik** → **Amtliche Bekanntmachungen & Ausschreibungen** → **Amtliche Bekanntmachungen** bzw. Direktlink

URL: <https://www.georgensgmued.de/de/verwaltung-politik/amtl-bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

öffentlich abrufbar, zur Verfügung. Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Georgensgmünd (Bahnhofstraße 4, Zimmer 22) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag u. Dienstag sowie Donnerstag u. Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Montag- und Dienstagnachmittag sowie Mittwochs
nach Vereinbarung**

Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Einwände schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (mit vollständiger Adresse des Einwenders) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung: Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Georgensgmünd, den 01.10.2024

Angeschlagen am: 02.10.2024

Abgenommen am:

.....
(Datum, Unterschrift)



Friedrich Koch
1. Bürgermeister